

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Juli 2022
Ausgaben 1572 – 1576

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

88 Titel wurden im Juli 2022 zum Schutz angemeldet

In den fünf Ausgaben des Fachmediums DER TITELSCHUTZ ANZEIGER im Juli 2022 sind insgesamt 88 Titel zum Schutz angemeldet worden. Für einen Ferien-Monat ist das eine durchaus respektable Anzahl an Titeln. Mit Blick auf die Genres der angemeldeten Titel-Ideen fällt auf, dass wie im Vormonat Juni 2022 auch Titel-Varianten mit politischem Bezug dabei sind.



Titel mit Politik-Bezug

Hier ist an erster Stelle die Werbeagentur **SCHOLZ & FRIENDS Group GmbH** aus Berlin zu nennen, die in den vergangenen Jahren gleich mehrere große Aufträge von Ministerien auf Bundes- und Landes-Ebene gewonnen hat. Die Agentur meldet Titel wie „Das Design des Politischen“ sowie „Designing Politics“ an. Mit diesem cleveren Schachzug steckt das Management ihren Handlungsraum im stark wachsenden Bereich der politischen Kommunikation ab.

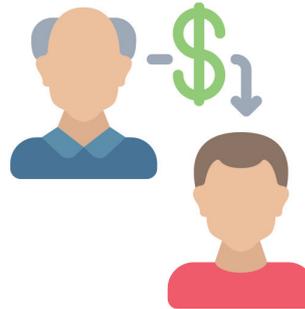
Die vielen öffentlichen Debatten über die Bundeswehr, ihren Einsatz im Ausland, aber

auch bei den Katastrophen im Inland dürften die **Seven.One Entertainment Group GmbH** mit Sitz in Unterföhring bei München inspiriert haben beim Titel „Unsere Bundeswehr: Missionen, Menschen, Emotionen“.



Gesundheit und Ernährung

Das nach wie vor hohe Interesse der Verbraucher:innen am Thema Ernährung mit Schwerpunkt Kochen und Gesundheit spiegelt sich in immerhin neun Titel-Ideen wieder. Die **EDEKA Media GmbH** aus Hamburg ist mit drei Titeln um den Begriff „Voll Vegan“ dabei. Den Aspekt Familie bezieht die **Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG** mit Sitz in Baierbrunn bei München in ihre Titel-Anmeldung „Kommt essen! 66 gesunde Rezepte, die der ganzen Familie schmecken“ ein. Der Stuttgarter Rechtsanwalt **Joachim Fauth** ist im Auftrag seiner Mandanten mit Titeln wie etwa „Mittelmeerküche – vielfältig und gesund“ sowie „Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit“ dabei.



Nutzwert ist Trumpf

In unsicheren Zeiten suchen die Menschen nach Rat, folglich bieten die Medien-Unternehmen entsprechende Inhalte an. Ein wichtiger Aspekt betrifft weniger Komplexität oder mehr Übersicht. Dazu gehört auch der Trend zur Minimierung. Hierauf setzt offenkundig eine Mandatschaft der Münchner Kanzlei **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** mit dem Titel „Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast Du?“

Darüber hinaus ist die Weitergabe des Vermögens an die nächste Generation ein Thema, das immer mehr an Fahrt aufnimmt. Da will die **JEN Verlag GmbH** aus Bordesholm mit dem Titel „Vererben wie ...“ Hilfestellung anbieten.

Unsere älter werdende Gesellschaft muss sich immer öfter mit dem Themen-Komplex Demenz auseinandersetzen. Die **Isartal Health Media GmbH & Co. KG** aus Baierbrunn bei München plant eine Publikation mit dem Titel „Demenz: Ein Leitfaden für

Angehörige – Verstehen und begleiten“.

Zeitgeist mit Augenzwinkern

Zum Abschluss sollen noch zwei Titelschutz-Ideen aus dem Juli 2022 hervorgehoben werden, die den Zeitgeist einfangen und die Neugier auf



ihre Umsetzung wecken. Die **Degeto Film GmbH** aus Frankfurt greift offenkundig den Roman von Jonas Jonasson (Der Hundertjährige, der aus dem Fenster stieg und verschwand) auf mit der Titel-Variante „Und wieder steht einer auf und öffnet das Fenster“. Die andere Titel-Idee kommt von der **radio AKTUELLE GmbH** aus Berlin und er lautet „MUT MACHT MÄCHER“.

Neben den oben erwähnten Titeln warten in der Juli-Agenda noch über weitere 60 Titel-Varianten darauf entdeckt zu werden. (ps)

Die 88 neuen Titel im Juli 2022

Titel (Nummer der Ausgabe)

- \$**
SAFE (1576)
- A**
AI.BAY 2022 (1574)
Aufbruch (1572)
Aufpoliert und abkassiert (1574)
Autobahn Germany – High Speed (1574)
- B**
Beats of Berlin: Rap ist mein Leben (1574)
BICAI 2022 (1572)
BICAI 2022 – Bavarian International Conference on AI (1572)
- C**
Caveman (1576)
- D**
Das Design des Politischen (1574)
Das Rätsel des Totenkopfes (1576)
Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige (1575)
Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige von Peggy Elfmann – Verstehen und begleiten (1575)
Designing Politics (1574)
Die Peukmanns (1576)
- E**
Endlich Freitag (1576)
ENGELSSTIMMEN (1575)
- G**
Gay Summer (1576)
Gute Nacht, Deutschland? Der Faktencheck für Schlaflose (1574)
- H**
Hotel Mondial (1576)
- I**
Intensiv – Das Magazin (1573)
Intensiv – Menschen am Wendepunkt (1573)
- K**
Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab (1574)
Kampf der Realitystars – Die Aftershow (1575)
Kampf der Realitystars – Die Aftershow (1574)
Klassiker der Festtagsküche (1576)
Klein und großartig (1575)
Knallhart entspannt (1575)
Kommt essen! (1573)
Kommt essen! 66 gesunde Rezepte, die der ganzen Familie schmecken (1573)
Köstliches aus der Backstube (1576)
KulturGeselle (1574)
KulturGeselle/in (1574)
- L**
Lass uns du sagen. (1573)
Leben lehrt (1572)
Let's du it. (1573)
Lieben und Leben in Hollywood (1576)
- M**
Maire O'Raleigh (1576)
Maximilian & Carlota (1574)
Maximilian & Carlota: A Conspiracy of Crowns (1574)
Maximilian & Carlota: End of Empire (1574)
Maximilian: Kaiser von Mexico (1574)
Maximilian and Carlota, dreams of greatness (1574)
Maximilian and Carlota, dreams of power (1574)
Maximilian, dreams of greatness (1574)
Maximilian, dreams of power (1574)
Mit Leib und Seele... (1576)
Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit (1572)
Mittelmeerküche – vielfältig und gesund (1572)
MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT (1575)
MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT (1575)
MÜNCHNER WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT (1575)
MUT MACHT MACHER (1572)
- O**
old people (1576)
- P**
Push by Pollux (1572)
- S**
SAFE.NEWS (1572)
sb lokal (1573)
SB Lokal (1573)
SB lokal (1573)
sblokal (1573)
SB-Lokal (1573)
SB-lokal (1573)
sb-lokal (1573)
Schlau im Stau (1574)
Sweeny on the Run (1576)
- T**
TALLBOY (1576)
The Incredible Caveman Story (1576)
The Peukmanns (1576)
Triple Clash (1575)
- U**
Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster (1572)
Unsere Bundeswehr: Missionen, Menschen, Emotionen (1576)
- V**
Vererben wie ... (1572)
Verlorene-Heimat (1576)
Verstehen und begleiten (1575)
VOLL VEGAN (1572)
VOLL VEGAN – Das Kochbuch (1572)
Voll vegan – Das Kochbuch (1572)
- W**
WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT (1575)
WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT (1575)
WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT (1575)
WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT (1575)
Wer hatte, der konnte! (1573)
Wie kommt der Strom ins Auto? (1574)
Willkommen, Glück! Mein Journal für Ideen, Inspirationen und mehr (1574)
Wir haben einen Deal (1574)
Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast du? (1575)
- Y**
Yes, wie du. (1573)
- Z**
Zauber und Schönheit unserer Wälder (1576)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Verfahren gegen Google – Bundeskartellamt lädt Corint Media bei



Die Corint Media Geschäftsführer Christoph Schwennicke und Markus Runde freuen sich über die Beiladung zum Google-Verfahren des Bundeskartellamtes – Foto: Corint Media

Das **Bundeskartellamt** hat bekanntlich ein Verfahren gegen die Internet-Giganten **Alphabet/Google** wegen des Verdachts von Verstößen gegen die § 19a, 19, 20 GWB, Art. 102 AEUV gegen Google in Verbindung mit dem **Google News Showcase** eingeleitet. Mit offiziellem Beschluss vom 29. Juni 2022 ist die **Corint Media GmbH** als bislang

Interessen von Corint Media sind durch das Verfahren erheblich berührt.“

Auf die Beschwerde der Berliner Verwertungsgesellschaft Corint Media vom Februar 2021 hatte das Bundeskartellamt bereits im Juni 2021 ein Kartellverwaltungsverfahren gegen Google und Alphabet eingeleitet. Corint Media hatte in der



einzigste Partei dem Kartellverwaltungsverfahren gegen Google und deren Mutterkonzern Alphabet beigegeben worden. In dem sechsseitigen Beschluss stellt die Bonner Behörde fest: „Die

Beschwerde unter anderem vorgetragen, Google nutze seine marktbeherrschende Stellung, um das Presseleistungsschutzrecht leerlaufen zu lassen. Alle Google News Showcase-Verträge

wie auch die sogenannten ENP-Verträge seien in der Sache nur strategische Google-Werkzeuge gegen die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts.

Dieses Presseleistungsschutzrecht hatte der Gesetzgeber den Presse-Verlegern gewährt, damit diese dauerhaft einheitliche, transparente und vor allem angemessene Vergütungen für die Rechte-Nutzung ihrer Inhalte durch Google sowie andere Nutzer wie **Facebook** und **Microsoft** erhalten. Al-

Corint Media-Interessen erheblich berührt

Das Bundeskartellamt stellt im aktuellen Beiladungsbeschluss nicht nur wörtlich fest, dass das Verfahren die Interessen von Corint Media erheblich berühre, sondern des Weiteren, dass Corint Media und Google sich als Anbieter und Nachfrager nach Lizenzen für das Presseleistungsschutzrecht gegenüberstünden. Corint Media könne in solch einer Ausgangslage durch das Verhalten von Google und



lein gegen Google hat Corint Media auf der Grundlage der üblichen Usancen im Urheberrecht einen Anspruch auf Zahlung von 420 Millionen Euro für die Rechte der von Corint Media vertretenen Presseverleger im Jahr 2022 geltend gemacht. Google hatte diesen Anspruch ohne Begründung abgelehnt und zahlt bis heute nichts an die Corint Media-Verleger. Zugleich nutze Google nach Ansicht von Corint Media seine marktbeherrschende Position, um dauerhaft verlegerische Produkte zu substituieren.

Alphabet in Situationen geraten, in denen Corint Media diskriminiert und unbillig behindert wird, ohne dass dies auf leistungsgerechtem Wettbewerb beruhen würde. Insbesondere könne die Wahlfreiheit der Presseverleger, für welchen Weg der Verwertung ihres Presseleistungsschutzrechts sie sich entscheiden wollen, durch die beanstandete Vorgehensweise der Beteiligten, wie etwa mit abgestimmten Ausgestaltungen der Showcase-Verträge, dahingehend eingeschränkt werden, dass

Fortsetzung auf Seite 2

Die 14 neuen Titel

<p>A</p> <p>Aufbruch</p>	<p>S</p> <p>SAFE.NEWS</p>
<p>B</p> <p>BICAI 2022 BICAI 2022 – Bavarian International Conference on AI</p>	<p>U</p> <p>Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster</p>
<p>L</p> <p>Leben lehrt</p>	<p>V</p> <p>Vererben wie ... VOLL VEGAN VOLL VEGAN – Das Kochbuch Voll vegan – Das Kochbuch</p>
<p>M</p> <p>Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit Mittelmeerküche – vielfältig und gesund MUT MACHT MACHER</p>	
<p>P</p> <p>Push by Pollux</p>	

Fortsetzung von Seite 1

Verleger sich gegen einen Wahrnehmungsvertrag der Corint Media entscheiden.

Corint Media könne „mit Erfahrungen und Kenntnissen (...) Beiträge zur Sachverhaltsklärung und Folgeneinschätzung (...) leisten.“ Dies habe Corint Media „mit zahlreichen Schriftsätzen und mündlichen Beiträgen (...) bereits gezeigt. Für weitere Beiträge sei es nicht zu spät“, so das Bundeskartellamt.

Das Corint Media GF-Duo Markus Runde, Christoph Schwennicke: „Wir

begrüßen die Entscheidung des Bundeskartellamts, die Corint Media – als bislang einzige Partei – dem Verfahren gegen Google und ihren Mutter-Konzern Alphabet beizuladen. Das Kartellrecht, auch der neu geschaffene § 19a GWB, erlauben gegenüber Marktbeherrschern eine wirksame ex ante Regulierung, damit die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes auch gegen Google und Facebook möglich wird. Mit der Unterstützung des Bundeskartellamtes kann die Corint Media der gesetzlich vorgesehene Garant

dafür sein, dass nicht allein Google Bedingungen und die Höhe der Vergütung für die Nutzung des Presseleistungsschutzrechtes festsetzt, sondern dass diese von unabhängigen Gerichten ausgeurteilt werden, das heißt, dass der Rechtsweg offen bleibt und nicht Google den dysfunktionalen intransparenten Markt weiter gestaltet. Google nutzt auch die Rechte der Corint Media-Verleger schließlich bereits seit Juni 2021 rechtswidrig. Google vervielfältigt alle verlegerischen Inhalte und macht diese ohne jede Zahlung öffentlich zugäng-

lich. Der Gesetzgeber will genau das nicht, sondern verlangt ausdrücklich die Schaffung eines funktionierenden, transparenten Marktes für das Angebot und die Nachfrage aller Presseleistungsschutzrechte sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung. Ganz in diesem Sinne hat auch die französische Kartellbehörde am 21. Juni 2022 die herausragende Bedeutung der Presse-Erzeugnisse für die Google-Suchmaschinen und Google-Angebote ausdrücklich festgestellt.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SAFE.NEWS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BLUE SAFETY GmbH
Siemensstraße 57, 48153 Münster

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MUT MACHT MACHER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

radio AKTUELL GmbH
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Voll vegan – Das Kochbuch VOLL VEGAN – Das Kochbuch VOLL VEGAN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

EDEKA Media GmbH
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vererben wie ...

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

JEN Verlag GmbH
Moorweg 2, 24582 Bordesholm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aufbruch Push by Pollux

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Internet und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

FLOW media company GmbH
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit Mittelmeerküche – vielfältig und gesund

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BICAI 2022 BICAI 2022 – Bavarian International Conference on AI

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für: Joe Trenk für das Unternehmen Joe Trenk, Inc. Und den Buchtitel: "Leben lehrt"

Leben lehrt

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Joe Trenk, Inc.
Calle Amelia Denis de Icaza 35, 6451 Ancon, Panama**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundeskartellamt: Für Amazon gilt § 19a GWB



Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Amazon ist der zentrale Schlüsselspieler des E-Commerce.“ – Foto: Bundeskartellamt

Für den Online-Giganten **Amazon** gelten ab sofort verschärfte Regeln. Das **Bundeskartellamt** in Bonn hat am 5. Juli 2022 entschieden, dass die Amazon.com Inc. mit Sitz in Seattle / USA ein Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb ist. Damit unterfällt Amazon gemeinsam mit seinen Tochter-Unternehmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet.

Die Vorschrift des § 19a GWB ist aufgrund einer Gesetzesänderung seit Januar 2021 in Kraft. Das Bundeskartellamt kann in einem zweistufigen Vorgehen den Unternehmen, die eine überragende marktü-

bergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen. Das haben die Kartellwächter bereits bei **Alphabet/Google** sowie **Meta/Facebook** getan.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Amazon ist der zentrale Schlüsselspieler im Bereich des E-Commerce. Die Angebote des Konzerns u.a. als Händler, Marktplatz, Streaming- und Cloud-Anbieter sind zu einem digitalen Öko-System verbunden. Wir haben entschieden, dass der Konzern auch im kartellrechtlichen Sinne ein Unternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb ist. Konkret bedeutet diese Entscheidung, dass wir bei Amazon mögliche wettbewerbsgefährdende

Verhaltensweisen gezielt aufgreifen und unterbinden können, und zwar effektiver als das bisher der Fall war. Bei seinen Marktplatzdienstleistungen für Dritthändler halten wir Amazon für marktbeherrschend. Damit greift hier zusätzlich die parallel anwendbare klassische Missbrauchsaufsicht, auf deren Grundlage wir derzeit schon Verfahren gegen Amazon führen.“

Marktbeherrschende Positionen

Amazon gehört mit weltweiten Umsatz-Erlösen von rund 400 Mrd. Euro im Jahr 2021, davon ca. 32 Mrd. Euro in Deutschland, zu den umsatzstärksten Unternehmen der Welt. Nach Einschätzung des Bundeskar-

– bietet Amazon neben den Marktplatz-Dienstleistungen weitere Dienstleistungen u.a. im Bereich Logistik, Werbung und Zahlungsabwicklung an. Im Bereich des Cloud-Computing gilt Amazon mit **Amazon Web Services (AWS)** mittlerweile als führend und erzielt dadurch einen Großteil seiner Konzern-Gewinne (so ca. 56 Prozent des Jahres-Überschusses in 2021).

Amazon verfügt über eine Regelsetzungsmacht

Amazons überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb im Sinne des § 19a Abs. 1 GWB verschafft dem Unternehmen eine Machtposition, die ihm vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte



tellamtes wird mehr als jeder zweite Euro im deutschen Online-Einzelhandel auf der Amazon-Handelsplattform (**amazon.de**) ausgegeben. Neben der E-Commerce-Tätigkeit als Händler und Marktplatz gehören zu den Angeboten von Amazon an Endkunden auch digitale Inhalte (z.B. Filme, Serien oder Musik) im sog. Prime-Abonnement. Für Unternehmen – insb. Dritthändler

marktübergreifende Verhaltensspielräume eröffnet.

Zunächst hat das Unternehmen durch die unter amazon.de betriebene Handelsplattform eine zentrale strategische Position im deutschen Online-Einzelhandel. Bei Marktplatz-Dienstleistungen für gewerbliche Händler in Deutschland verfügt Ama-

Fortsetzung auf Seite 2

Die 15 neuen Titel

<p>I</p> <p>Intensiv – Das Magazin Intensiv – Menschen am Wendepunkt</p> <p>K</p> <p>Kommt essen! Kommt essen! 66 gesunde Rezepte, die der ganzen Familie schmecken</p> <p>L</p> <p>Lass uns du sagen. Let's du it.</p>	<p>S</p> <p>sb lokal SB lokal SB Lokal sblokal sb-lokal SB-lokal SB-Lokal</p> <p>W</p> <p>Wer hatte, der konnte!</p> <p>Y</p> <p>Yes, wie du.</p>
--	--

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Fortsetzung von Seite 1

zon über einen umsatzbezogenen Marktanteil von über 70 Prozent und ist damit nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschend. Die enorme Bedeutung der Amazon-Handelsplattform wird durch die eigene Einzelhandelsaktivität auf der Plattform sogar noch verstärkt (sog. Hybridstruktur). Damit einher geht eine Regelungsmacht, die erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit und den Geschäftserfolg anderer Unternehmen eröffnet. Das bedeutet, Amazon kann den Zugang anderer Unternehmen zu Absatz- und Beschaffungsmärkten kontrollieren und dabei seine Doppelrolle als Händler und Marktplatz ausspielen. Sein breites Portfolio an Geschäftstätigkeiten hat Amazon zu einem stark integrierten digitalen Ökosystem verbunden, das dazu beiträgt, Nutzergruppen im Ökosystem zu halten. Eine besondere Rolle spielt dabei das Prime-Abonnement, mit dem Endkunden neben einer versandkostenfreien Lieferung vielfältige weitere Dienstleistungen angeboten werden. Weltweit verfügen mehr als 200 Mio. registrierte Nutzerinnen und Nutzer über ein kostenpflichtiges Prime-Abonnement. Zudem verfügt Amazon über erhebliche Ressourcen wie wettbewerbsrelevante Daten und eine starke Finanzkraft. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wer hatte, der konnte!

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

KIRMES GmbH & Co. KG
Niederkastenholzer Straße 50, 53881 Euskirchen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kommt essen! Kommt essen! 66 gesunde Rezepte, die der ganzen Familie schmecken

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Lass uns du sagen. Yes, wie du. Let's du it.

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SB Lokal SB-Lokal SB lokal SB-lokal sblokal sb lokal sb-lokal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln in bzw. für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Hörfunk, Fernsehen, Unterhaltungsveranstaltungen, digitale Datenträger, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Softwareerzeugnisse.

Saarbrücker Zeitung Medienhaus GmbH
Gutenbergstraße 11-23, 66117 Saarbrücken

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Intensiv – Das Magazin Intensiv – Menschen am Wendepunkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

sagamedia Film- und Fernsehproduktion GmbH
Neusser Straße 3, 50670 Köln



SOS KINDERDORF

Schenken Sie Kindern eine positive Zukunft.
Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden: [sos-kinderdorf.de](https://www.sos-kinderdorf.de)

DZI Spenden-Siegel

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

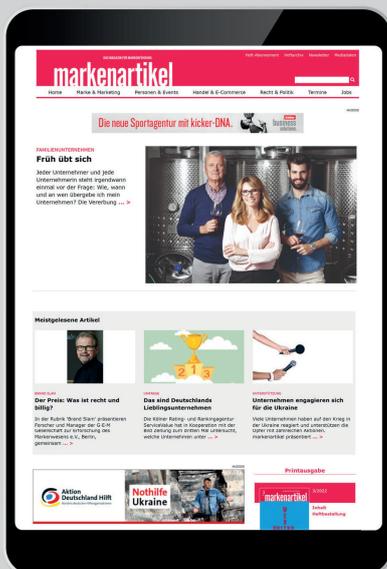
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH weist Klage des Medienhauses Lensing gegen dortmund.de ab

Die Digitalisierung hat das Kommunikationsverhalten ebenso verändert wie das Kommunikationsangebot. Städte sowie viele öffentliche Institutionen haben eine eigene Website aufgebaut, um sich gegenüber ihren Bürger:innen oder der Gesellschaft darzustellen. Diese Web-Auftritte dienen inzwischen häufig auch einer regelmäßigen Information über Aktivitäten sowie über das Geschehen. Früher fand

das via Presse-Information bzw. -Konferenz statt und die Presse sorgte für die Übermittlung der Informationen.

Inzwischen bieten vor allem die Stadt-Portale sehr viele Informationen und werden argwöhnisch von der Presse, speziell von den regionalen Zeitungsverlagen beäugt. Das Konflikt-Potential liegt zum Einen im § 5 Grundgesetz und dem daraus abgeleiteten Gebot der Staatsferne

der Presse zum Anderen auch im Wettbewerb um die Gunst der Leser:innen, was sich auf die Werbe-Erlöse auswirkt.

Regionale Medien-Häuser klagen gegen Städte

Dieser Konflikt hat bereits zu mehreren juristischen Auseinandersetzungen geführt. Schon dreimal landeten die entsprechenden Verfahren beim **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe – die Klage gegen

das Stadt-Portal **muechen.de** läuft noch. Das Verfahren um das Amtsblatt der **Stadt Crailsheim** hatte der BGH 2018 zugunsten der **Südwest Presse** aus Ulm entschieden. Jetzt hat der BGH beim Stadt-Portal **dortmund.de** zugunsten der **Stadt Dortmund** entschieden. Die Berufung des Dortmunder Medien-Hauses **Lensing** hatte keinen Erfolg.

Fortsetzung auf Seite 2

Mein Amt ist 24/7 offen.
Online Anträge machen's möglich.

Gucken, was online geht.

KOMMUNIKATION FÜR BÜRGER*INNEN

Stadt Dortmund gewinnt Rechtsstreit vor BGH - Nutzer*innen bleiben auf dortmund.de umfassend informiert

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat im Verfahren über das städtische Internetportal dortmund.de zwischen der Stadt Dortmund und dem Verlag Lensing-Wolff seine Entscheidung getroffen - und zwar zugunsten der Stadt. [mehr](#)

Bild: www.stock.adobe.com/crizzystudio

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hat entschieden, dass das Stadt-Portal dortmund.de weder das Gebot der Staatsferne der Presse noch die Institutsgarantie der freien Presse berührt. – Screenshot: Der Titelschutzanzeiger 2022

Die 23 neuen Titel

A	AI.BAY 2022 Aufpoliert und abkassiert Autobahn Germany – High Speed	M	Maximilian & Carlota Maximilian & Carlota: A Conspiracy of Crowns Maximilian & Carlota: End of Empire Maximilian: Kaiser von Mexico Maximilian and Carlota, dreams of greatness Maximilian and Carlota, dreams of power Maximilian, dreams of greatness Maximilian, dreams of power
B	Beats of Berlin: Rap ist mein Leben	S	Schlau im Stau
D	Das Design des Politischen Designing Politics	W	Wie kommt der Strom ins Auto? Willkommen, Glück! Mein Journal für Ideen, Inspirationen und mehr Wir haben einen Deal
G	Gute Nacht, Deutschland? Der Faktencheck für Schlaflose		
K	Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab Kampf der Realiystars – Die Aftershow KulturGeselle KulturGeselle/in		

Fortsetzung von Seite 1

Ausschlaggebend für die beiden unterschiedlichen Urteile ist der Gesamtcharakter des Medien-Angebots. In der Presse-Info Nr. 108/2022 vom 14. Juli 2022 führt der BGH aus: „Der unter anderem für Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das Internetangebot einer Kommune in Form eines Stadtportals, in dem nicht nur amtliche Mitteilungen, sondern auch Informationen über das Geschehen in der Stadt abrufbar sind, das Gebot der „Staatsferne der Presse“ nicht verletzt, wenn der Gesamtcharakter des Internetangebots nicht geeignet ist, die Institutsgarantie der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden / Urteil vom 14. Juli 2022 – Az.: I ZR 97/21.“

Beim **Landgericht Dortmund** hatte die Klage von Medien-Haus Lenzing noch Erfolg (Urteil vom 8. Nov.

2019 – Az.: 3 O 262/17), doch das **Oberlandesgericht Hamm** entschied zugunsten der Stadt Dortmund (Urteil vom 10. Juni 2021 – Az.: I-4 U 1/20).

Der BGH weist die Revision von Lensing zurück

In der Presse-Info heißt es zur Entscheidung: Das Internet-Portal der beklagten Stadt verstößt in der von der Klägerin beanstandeten Fassung nicht gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Gebot der Staatsferne der Presse.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse sind bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen.

Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation in der staatlichen Kompetenz-Ordnung, insbesondere in der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Kommunale Pressearbeit findet ihre Grenze in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, welche die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt garantiert. Diese ist unabhängig davon einschlägig, dass die Klägerin nicht ein Druckerzeugnis der Beklagten, sondern deren Internet-Auftritt und damit ein Telemedien-Angebot beanstandet. Das Gebot der Staatsferne der Presse schützt auch vor Substitutionseffekten kommunaler Online-Informationsangebote, die dazu führen, dass die private Presse ihre besondere

Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen nicht mehr erfüllen kann.

Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Dabei ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Bei Online-Informationsangeboten, die nach ihren technischen Gegebenheiten nicht den für Druckerzeugnisse bestehenden Kapazitätsbeschränkungen unterliegen, ist das quantitative Verhältnis zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen regelmäßig weniger aussagekräftig als bei Printmedien. Für die Gesamtbetrachtung kann deshalb bedeutsam sein, ob gerade die das Gebot der Staatsferne verletzenden Beiträge das Gesamtangebot prägen.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Design des Politischen Designing Politics

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCHOLZ & FRIENDS Group GmbH
Litfaß-Platz 1, 10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gute Nacht, Deutschland? Der Faktencheck für Schlaflose

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

FILET FILM GmbH
Kreuzbergstraße 30, 10965 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Willkommen, Glück! Mein Journal für Ideen, Inspirationen und mehr Wie kommt der Strom ins Auto? Schlau im Stau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Helmut Lingen Verlag GmbH
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

AI.BAY 2022

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wir haben einen Deal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aufpoliert und abkassiert

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Autobahn Germany – High Speed

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

WNS Will + Partner Fachanwälte | Rechtsanwälte mbB
Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

KulturGeselle KulturGeselle/in

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

Manfred Webel
Sighardstraße 27, 33098 Paderborn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kampf der Realiystars – Die Aftershow Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab Beats of Berlin: Rap ist mein Leben

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Maximilian: Kaiser von Mexico Maximilian & Carlota Maximilian, dreams of power Maximilian, dreams of greatness Maximilian and Carlota, dreams of power Maximilian and Carlota, dreams of greatness Maximilian & Carlota: A Conspiracy of Crowns Maximilian & Carlota: End of Empire

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

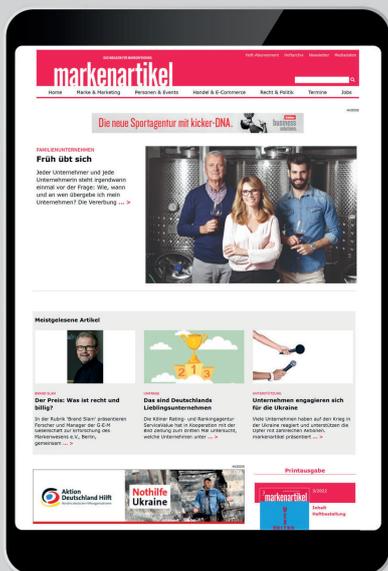
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

DSGVO-Verstoß: Verbraucherzentrale NRW verklagt Telko-Konzerne

Auf die drei Telko-Konzerne **Telefónica Germany** in München, **Telekom Deutschland** in Bonn und **Vodafone Deutschland** in Düsseldorf rollt möglicherweise ein größeres Problem zu. Die **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.** mit Sitz in Düsseldorf hat gegen die drei Telko-Konzerne Klage eingereicht, weil sie Positivdaten ihrer Kundschaft an Wirtschaftsauskunfteien übermitteln, ohne – laut Verbraucherzentrale NRW – hierfür eine Einwilligung der betroffenen Kund:innen eingeholt zu haben.



vodafone

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW verstoßen die drei Telko-Konzerne mit dieser Vorgehensweise gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Die Verbraucherzentrale NRW hat die Anbieter Telefónica Germany, Telekom Deutschland und Vodafone Deutschland zunächst erfolglos abgemahnt und klagt nun vor verschiedenen Gerichten: vor dem

Landgericht München gegen Telefónica Germany, vor dem **Landgericht Köln** gegen Telekom Deutschland und vor dem **Landgericht Düsseldorf** gegen Vodafone Deutschland.

Positivdaten enthalten schützenswerte Informationen

Als Positivdaten werden Informationen bezeichnet, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten beinhalten. Gegenstand der übermittelten Positivdaten ist häufig der Zeitpunkt, wann mit wem ein Vertrag geschlossen wurde. Die betroffene Person hat sich dabei nichts zuschulden kommen lassen. Das unterscheidet Positivdaten von sogenannten Negativdaten, wie zum Beispiel der Information darüber, dass eine Rechnung nicht bezahlt wurde.

Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW: „Die Übermittlung von Positivdaten erscheint auf den ersten Blick vielleicht harmlos, doch jede Information über Verbraucher:innen kann von Unternehmen für spürbare Entscheidungen genutzt werden. Eine Person, die mehrere Mobilfunk-Verträge hat oder diese häufig wechselt, gilt unter Umständen als weniger vertrauenswürdig und

erhält deswegen keinen Vertrag, auch wenn alle Rechnungen pünktlich bezahlt worden sind.“

Die Landgerichte in Düsseldorf, Köln und München werden neben den Gesetzen auch die Vorgaben der Datenschutz-Behörden in ihre Überlegungen einbeziehen.

DSK hat Regeln für die Weitergabe der Positivdaten aufgestellt

Mit dem Aspekt der Weitergabe von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste an Auskunfteien hat sich die **Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder** (DSK) beschäftigt. In den DSK-Beschlüssen vom 11. Juni 2018 und vom 22. September 2021 ist detailliert festgehalten,



welche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, wenn Positivdaten verarbeitet werden bzw. zur Verarbeitung weitergegeben werden.

Wirksame Einwilligung ist notwendig



In beiden DSK-Beschlüssen wird die wirksame Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne des Art. 7 DSGVO hervorgehoben – unter anderem heißt es im Beschluss aus dem Juni 2018: „Auf die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO wird hingewiesen. Sofern die Auskunftei oder ihre Vertragspartner zu diesem Zweck eine für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Einwilligungsklausel verwenden, die als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB zu werten ist, muss eine entsprechende Einwilligung darüber hinaus den Anforderungen des § 307 BGB genügen.“

Im Beschluss aus dem September 2021 werden die Vorgaben noch deutlich konkretisiert: „Bei Positivdaten überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Werden die Daten von einem Verantwortlichen an eine Auskunftei übermittelt, ist insoweit bereits die Übermittlung dieser Daten nach Art. 6 Abs.

Fortsetzung auf Seite 2

Die 16 neuen Titel

<p>D</p> <p>Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige von Peggy Elfmann – Verstehen und begleiten</p> <p>E</p> <p>ENGELSTIMMEN</p> <p>K</p> <p>Kampf der Realitystars – Die Aftershow Klein und großartig Knallhart entspannt</p> <p>M</p> <p>MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT</p>	<p>T</p> <p>Triple Clash</p> <p>V</p> <p>Verstehen und begleiten</p> <p>W</p> <p>WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast du?</p>
--	--

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
 Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Fortsetzung von Seite 1

1 UAbs. 1 lit. f DSGVO regelmäßig unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Verarbeitung dieser Daten durch die Auskunftfei.

Auch bei Positivdaten zu Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten kommt den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, selbst darüber

zu bestimmen, ob sie die sie betreffenden Positivdaten für eine Übermittlung durch Mobilfunkdienstleister und Handelsunternehmen und eine Verarbeitung durch Auskunftfeien zur Bonitätsbewertung preisgeben will, entscheidende Bedeutung zu.

Eine gegen den Willen der betroffenen Person stattfindende Datenverarbei-

tung von Positivdaten über Mobilfunkdienstverträge und Dauerhandelskonten durch Vertragspartner und Auskunftfeien ist daher unbeschadet anderweitiger Anforderungen nicht nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt. Ihre datenschutzkonforme Übermittlung und Verarbeitung ist nur auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen

Person zulässig, für die die allgemeinen Anforderungen gewahrt werden müssen. Insbesondere darf die Erteilung der Einwilligung in die Speicherung des Positivdatums nicht zur Bedingung des betroffenen Vertragsabschlusses gemacht werden.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kampf der Realitystars – Die Aftershow

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Triple Clash Knallhart entspannt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige von Peggy Elfmann – Verstehen und begleiten Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige Verstehen und begleiten

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Isartal Health Media GmbH & Co. KG
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klein und großartig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Helmut Lingen Verlag GmbH
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast du?

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT ENGELSTIMMEN WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT mit Enrico de Paruta

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Titelkombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Datenträger aller Art, Bühnenwerke und Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel.

edp Enrico de Paruta
Theresienstraße 1, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

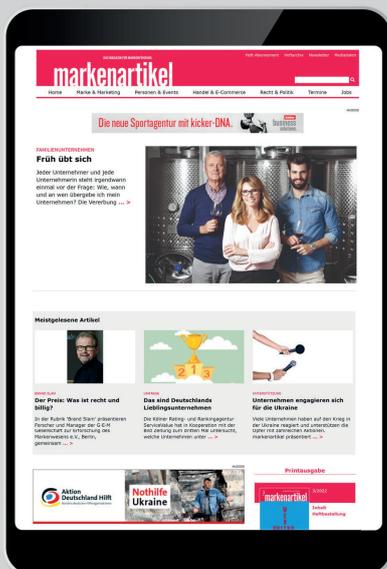
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuG: Sende-Verbot für RT France ist rechtmäßig



Im Zusammenhang mit dem Überfall auf die Ukraine und dem Vorwurf der Kriegspropaganda hat der Rat der Europäischen Union am 1. März 2022 ein Sende-Verbot für russische Staatsmedien wie etwa den Sender RT verhängt. Der Sender RT France rief das Gericht der

Europäischen Union (EuG) mit Sitz in Luxemburg an, um sich gegen das Sende-Verbot zu wehren. Die Klage blieb erfolglos, denn das EuG hat entschieden, dass die Maßnahmen rechtmäßig sind bzw. waren (Urteil vom 27. Juli 2022 – Az. T-125/22). Das Verbot be-

trifft alle Verbreitungswege (Kabel, Satellit oder Internet) von RT und Sputnik in der Europäischen Union. Es gilt für alle RT-Töchter (also auch für RT in Deutschland). Mittlerweile hat die EU auch die Sende-Frequenzen für drei weitere Sender gestrichen. (ps)

Russisches Kartellamt versus Google



Der Streit zwischen den russischen Behörden und dem Tech-Konzern Alphabet / Google spitzt sich weiter zu. Das russische Kartellamt wirft dem Tech-Konzern vor,

die Monopolstellung seiner Tochter Youtube auszunutzen und verhängte dafür eine Strafe von zwei Milliarden Rubel (ca. 35 Millionen Euro). Gegenüber der Agentur Interfax erklärte die russische Kartell-Behörde, Google blockiere und lösche Nutzer-Accounts ohne Vorwarnung und Begründung.

Zuvor ist Google zudem aufgefordert worden, bei YouTube vermeintlich antirussische Propaganda zu entfernen. Da sich Google weigerte, der Aufforderung nachzukommen, verurteilte ein russisches Gericht Google im Juli 2022 zu einer Strafzahlung in Höhe von 21 Milliarden Rubel (ca. 360 Millionen Euro).

Nach dem Überfall auf die Ukraine wurden von Google mehrere russische Medien gesperrt. Auch der YouTube-Kanal des russischen Parlaments der Duma, ist wegen Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen abgeschaltet worden. (ps)

DSGVO-Verstoß: 1,1 Mio. Euro Bußgeld gegen VW



Ein VW-Testfahrzeug filmte andere Verkehrsteilnehmer ohne deren Wissen bzw. Kenntnis. Das stellte sich heraus, nachdem die österreichische Polizei das VW-Testfahrzeug 2019 bei einer

Verkehrskontrolle angehalten und überprüft hatte. Am VW-Fahrzeug fehlten aufgrund eines Versehens die Magnet-Schilder mit dem Kamera-Symbol sowie weitere vorgeschriebene Informationen, anhand derer die anderen Verkehrsteilnehmer hätten erkennen können, dass sie möglicherweise gefilmt werden.

Die Volkswagen AG hat bei der Aufklärung des Vorgangs umfassend mit Barbara Thiel, der Datenschutz-Beauftragten des Landes Niedersachsen, kooperiert. Insgesamt wurden vier Verstöße beanstandet – mit jeweils niedrigem Schweregrad. Das verhängte Bußgeld beläuft sich auf 1,1 Millionen Euro. Den Bescheid hat VW auch schon akzeptiert.

Barbara Thiel: „Die eigentlichen Forschungsfahrten waren datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Gegen die dabei anfallende Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten bestehen von unserer Seite keine Bedenken.“ (ps)

Die 21 neuen Titel

S
SAFE
C
Caveman
D
Das Rätsel des Totenkopfes
Der Schrei des Elefanten
Die Peukmanns
E
Endlich Freitag
G
Gay Summer
H
Hotel Mondial
K
Klassiker der Festtagsküche
Köstliches aus der Backstube

L
Lieben und Leben in Hollywood
M
Maire O’Railegh
Mit Leib und Seele...
O
old people
S
Sweeny on the Run
T
TALLBOY
The Incredible Caveman Story
The Peukmanns
U
Unsere Bundeswehr: Missionen, Menschen, Emotionen
V
Verlorene-Heimat
Z
Zauber und Schönheit unserer Wälder



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lieben und Leben in Hollywood

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**Mit Leib und Seele...
Verlorene-Heimat**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Martina Klug,
Lobuschstraße 36, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Schrei des Elefanten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Laura Mahlberg,
Steinstraße 11, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Gay Summer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fabiola GmbH,
Lichtstrasse 25, 50825 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Endlich Freitag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

The Incredible Caveman Story Caveman old people

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Peukmanns The Peukmanns

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**film pool entertainment GmbH,
Kalscheurener Straße 91, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Zauber und Schönheit unserer Wälder Köstliches aus der Backstube Klassiker der Festtagsküche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unsere Bundeswehr: Missionen, Menschen, Emotionen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

\$AFE

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das Rätsel des Totenkopfes Hotel Mondial

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

TALLBOY Sweeny on the Run Maire O’Railegh

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien, Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, ferner für Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen und Merchandising.

**Dragonheart-Freeman-Pictures GmbH,
c/o Witton Desing, Schwerinstrasse 40, 50733 Köln**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreislise Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Auftrag Titelschutzanzeige

	Anmelder	Rechnungsempfänger (falls abweichend)
Firma	_____	_____
Name	_____	_____
Straße + Nr.	_____	_____
PLZ + Ort	_____	_____
E-Mail	_____	_____

Text 1 **Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

- | | | |
|----------|-------|--|
| 1. Titel | _____ | (Grundpreis 1 Titel 110,00 € zzgl. USt.) |
| 2. Titel | _____ | (+ 20,00 € zzgl. USt.) |
| 3. Titel | _____ | (+ 20,00 € zzgl. USt.) |
| 4. Titel | _____ | (+ 20,00 € zzgl. USt.) |
| 5. Titel | _____ | (+ 20,00 € zzgl. USt.) |

Text 2 **in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

Ergänzung Text 2 _____

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah in der nächsten erreichbaren Ausgabe. Annahmeschluss für Titelschutz-Anmeldungen ist am Erscheinungstag (freitags) um 14:00 Uhr. Gern senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung an Ihre o.a. Mail-Adresse.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Der Titelschutz Anzeiger

→ Fax +49 40 609009-66

→ Mail auftrag@titelschutzanzeiger.de